

# NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

## Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg

- vom 02.06.2022 -

**unter Berücksichtigung der:**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg vom 14.10.2022.  
In Kraft getreten am 01.10.2022.

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.*

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sassenburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sassenburg zeigt geteilt von blau und grün oben eine goldene Burg mit silbernem Tor und Palisadenwand, unten ein silbernes Zahnrad durch ein goldenes Torfbesteck in Schrägkreuzung überdeckt und beidseitig hiervon zwei Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und blau.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Sassenburg trägt in zwei gleichbreiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben grün und blau und ist im Mittelfeld mit dem Wappen belegt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sassenburg“.

## **§ 3**

### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro netto übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro netto nicht übersteigt.

#### **§ 4**

##### **Ortsräte**

- (1) In den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister:in wird durch bis zu 2 stellvertretende Ortsbürgermeister:innen vertreten.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen. Der Rat kann hierzu Bewirtschaftungsgrundsätze beschließen.

#### **§ 5**

##### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kann die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

#### **§ 6**

##### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer:in teilzunehmen.

#### **§ 7**

##### **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 2 ehrenamtliche Vertreter:innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die sie / ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden nach § 34 NKomVG**

- (1) Gemäß § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Wird eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen eingereicht, so können sie bis zu zwei Personen benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten. Im vorgenannten Fall kann die Behandlung der Anregung oder Beschwerde zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sassenburg zum Gegenstand haben, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister den Antragsteller:innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Vorberatung an die oder den zuständigen Ausschuss überweisen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragsteller:innen über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner:innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, Teile des Gemeindegebietes oder Ortschaften. Die Versammlung ist auf Sachinformationen zu beschränken.
- (2) Auf Verlangen eines Ortsrates hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sollen mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt gegeben werden.

## § 10

### Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Sassenburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.sassenburg.de/rathaus-buergerservice/bekanntmachungen/>

Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 11

### Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien (Funk, Fernsehen, Presse im Sinne des Presserechts) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gremiums zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner

Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sind nur zulässig, wenn diese Personen einwilligen.

(2) Der bisherige § 11 der in Absatz 1 genannten Hauptsatzung wird der neue § 12.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2016 außer Kraft.

pp.